

Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land in Lobstädt, Kahnsdorf, Großzössen, Kieritzsch und Lippendorf,

Friedhöfe in den Ortsteilen von Neukieritzsch:
Lobstädt, Kahnsdorf, Großzössen, Kieritzsch und Lippendorf

vom 19. August 2025

Der Kirchenvorstand der Emmauskirchgemeinde Bornaer Land hat in seiner Sitzung vom 19. August 2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils geltigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen veröffentlicht und ist erreichbar unter: www.evlks.de/friedhofsanzeiger
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter: <https://kirche-bornaer-land.de/friedhof/> und im Pfarramt / Friedhofsverwaltung, Martin-Luther-Platz 8, 04552 Borna. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der

jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 19. August 2025



L.S.

211,-
Vorsitzender
Pfr. Dr. Reinhard Junghans



R. Quelms
Mitglied
Rowena Quelms

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 12.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

im Auftrag
Strauß
Sachbearbeiter

